Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2056

Mündlicher Bericht

des Haushaltsausschusses

(10. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1951

- Nr. 2044 der Drucksachen -

Berichterstatter:

Abgeordneter Blachstein

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 15. März 1951

Der Haushaltsausschuß

Schoettle
Vorsitzender

Blachstein
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1951

- Nr. 2044 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Haushaltsausschusses (10. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
§ 3	§ 3
(1) Die Leistung von einmaligen Ausgaben ist an die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gebunden.	(1) unverändert
(2) Seiner Zustimmung bedarf auch die Leistung von Ausgaben für neue Aufgaben. Außerdem ist die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestages erforderlich, wenn für eine neue Ausgabe Sachausgaben geleistet werden sollen, die bei dem einschlägigen Ausgabetitel den Betrag von 300 000 DM übersteigen; von der vorherigen Einholung dieser Zustimmung darf nur abgesehen werden, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet; in einem solchen Falle ist der Haushaltsausschuß des Bundestages unverzüglich zu unterrichten. Soweit die Durchführung einer neuen Aufgabe die Ausbringung von Stellen für planmäßige Beamte erfordert, erfolgt die Bewilligung auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen durch den Haushaltsausschuß des Bundestages.	(2) Seiner Zustimmung bedarf auch die Leistung von Ausgaben für neue Aufgaben. Außerdem ist die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestages erforderlich, wenn für eine neue Aufgabe Sachausgaben geleistet werden sollen, die bei dem einschlägigen Ausgabetitel den Betrag von 300 000 DM übersteigen; von der vorherigen Einholung dieser Zustimmung darf nur abgesehen werden, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet; in einem solchen Falle ist der Haushaltsausschuß des Bundestages unverzüglich zu unterrichten. Soweit die Durchführung einer neuen Aufgabe die Ausbringung von Stellen für planmäßige Beamte erfordert, erfolgt die Bewilligung auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen durch den Haushaltsausschuß des Bundestages. **Ebenso bedarf es der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestages, wenn für neue Aufgaben besondere Dienststellen, für die Bundesmittel erforderlich sind, geschaffen werden sollen.**